
Vorname, Name

Straße, Nr.

PLZ, Ort

An die
Landwirtschaftskammer
Niedersachsen
Pflanzenschutzamt
Wunstorfer Landstr. 9
30453 Hannover

Registriernummer												
2	7	6										

Antrag auf Erteilung einer Ausnahme vom Anwendungsverbot des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 nach § 4 Abs. 2 PfISchAnwV 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich/wir beantrage/n für die nachstehend aufgeführten Flächen zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden eine Genehmigung der Anwendung von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln, die dazu bestimmt, unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile zu vernichten (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2).

Darüber hinaus beantrage ich für den Fall, dass in einer von mir auf diesen Flächen angebauten Kultur eine vom Pflanzenschutzamt festgelegte Schadschwelle für die Anwendung von Insektiziden überschritten ist und zur Behandlung ausschließlich als bienengefährlich B1 oder B2 oder als bestäubergefährlich NN410 gekennzeichnete Mittel zur Verfügung stehen, die Genehmigung der Anwendung eines solchen Insektizids (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr.3).

Bei mir/uns handelt es sich um einen Betrieb, der ____ Hektar an Ackerflächen bewirtschaftet, die im Naturschutzgebiet _____ (Amtliche Bezeichnung nach NSG-Verordnung) mit dem Kennzeichen _____ gelegen sind. Nach der geltenden Schutzgebietsverordnung vom _____ sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.

Nicht zu diesen verbotenen Handlungen zählen bestimmte konkret in der Verordnung aufgeführten Tätigkeiten, die davon ausdrücklich ausgenommen werden (Freistellungen/Befreiungen/Ausnahmen). Dazu zählt unter anderem die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung der im Schutzgebiet gelegenen Ackerflächen, ohne naturschutzrechtliche Einschränkungen des Einsatzes von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln.

Für folgende Ackerflächen wird die Genehmigung beantragt:

Lfd. Nr.	FLIK Nr.	Teil /Schlag Nr.	ggf. abweichende Registriernummer angeben	Größe der Ackerfläche (Angabe in ha mit 4 Nachkommastellen)
1				
2				
3				
4				

Begründung:

Unser/Mein Betrieb wird nach konventionellen Methoden der ordnungsgemäßen Landwirtschaft bewirtschaftet. Dazu zählt die Anwendung von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln nach guter fachlicher Praxis unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften. Die oben aufgeführten Flächen stellen einen erheblichen Anteil an der gesamten Nutzfläche unseres/meines Betriebes dar, die Erträge dieser Flächen sind für unser/mein Einkommen und die Wirtschaftlichkeit unseres/meines Betriebs unverzichtbar. Der Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln wird zu massiven wirtschaftlichen Nachteilen und Einkommensverlusten führen. Es gibt für unseren/meinen Betrieb keine wirtschaftlichen Alternativen einer Nutzung ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Biologisch-physikalische Alternativen sind für unseren/meinen Betrieb mit nahezu unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden, da die damit noch erzielbaren Erlöse aus Erträgen, die nach meinen/unseren Einschätzungen für unseren Standort 50 bis 70 % Minderung bedeuten und wegen Qualitätsverlusten kaum noch zu vermarkten sein werden, diesen Aufwand nicht rechtfertigen. Daraus ergibt sich bei meiner Fruchtfolge ein Deckungsbeitragsverlust von mindestens ____ Euro pro Hektar zzgl. weiterer Kosten wegen

- _____
- _____
- _____

(z. B. Güllebringungskosten wegen zu geringem Ertragsniveau, Ersatzbeschaffungskosten für Grundfutter, betroffene Flächen sind überproportional für den Betriebserfolg relevant wegen überdurchschnittlicher Bodeneigenschaften, Beregnungsbrunnen/-anschluss, Dauerkulturen, spezielle Anbaueignung für Gemüse, Kartoffeln, Zuckerrüben etc.)

Für den Fall des Überschreitens der Schadschwelle für die Behandlung gegen Insektenbefall wird durch das Verbot der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung ein bis zum Totalverlust reichender Ertragsausfall verursacht, sofern keine anderen Insektizide zur Verfügung stehen. Der Schaden beläuft sich in diesem Fall mindestens auf die Höhe des Deckungsbeitrages, der ohne dieses Verbot erzielbar wäre. Die Beschränkung des Anbaus auf Kulturen, für die keine derartigen Behandlungen nötig sind, reduziert die gesamtbetriebliche Wirtschaftlichkeit unseres Betriebes erheblich.

Das Verbot der Anwendung von Herbiziden und bestimmter Insektizide verursacht in meinem/unseren Betrieb durch die oben genannten Deckungsbeitragsverluste und zusätzlich entstehenden Kosten einen schweren wirtschaftlichen und damit im Sinne der Vorschrift „erheblichen Schaden“, der die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung rechtfertigt. Dieser Ausnahmegenehmigung stehen naturschutzfachliche Belange nicht entgegen. Die bereits vor Inkrafttreten der Verbote

des § 4 Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung erlassene Naturschutzgebietsverordnung sieht ausdrücklich keine Beschränkungen des Pflanzenschutzes auf Ackerflächen vor, die im Gebiet gelegen sind. Es besteht daher naturschutzfachlich kein begründeter Bedarf für solche Einschränkungen, um die Schutzgebietsziele zu erreichen.

Zudem wurde die Gestattung der Pflanzenschutzmittelanwendung in Schutzgebieten in den vorherigen Fassungen der PflSchAnwV - weil rechtlich zwingend geboten (!) - ausdrücklich berücksichtigt. Die im Zuge der Ordnungsänderung ausdrückliche Nichtbeachtung von in den Schutzgebietsverordnungen enthaltenen Befreiungstatbeständen ist rechtswidrig, weil sie in vielen Fällen fachlich jeglicher Grundlage entbehrt und insbesondere dort offenkundig ist, wo der Schutzzweck, wie etwa beim Schutz der Schönheit der Landschaft, in keinem Gefährdungszusammenhang zur Pflanzenschutzmittelanwendung steht (Voraussetzung der Verordnungsermächtigung nach § 14 Abs. 1 PflSchG ist, dass die Regelungen der Verordnung „zum Schutz vor Gefahren, insbesondere für den Naturhaushalt“, **erforderlich** ist!). Die Ausnahmegenehmigung des Abs. 2 ist folglich – verfassungskonform – unter Berücksichtigung des hier vorliegenden Einzelfalles anzuwenden.

Die nach der Schutzgebietsverordnung fehlende naturschutzfachliche Notwendigkeit und die sich daraus bisher ergebende Befreiung von Pflanzenschutzanwendungen auf Ackerland von den Verboten im Schutzgebiet muss somit bei der Entscheidung über meinen/unseren Ausnahmeantrag begünstigend berücksichtigt werden. Die durch die Verbote der Pflanzenschutzanwendungsverordnung hervorgerufenen wirtschaftlichen Nachteile für meinen/unseren Betrieb wiegen daher umso schwerer. Diese Schwere der Belastungen rechtfertigt folglich die beantragte Ausnahmegenehmigung.

Folgende Unterlagen bzw. Nachweise sind diesem Antrag beigelegt (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Ausdruck/e von Kartenausschnitten aus ANDI WEB mit Einzeichnung der Ackerfläche(n), für die der Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung gestellt wurde
Anzahl: _____
- sonstige Unterlagen: _____ (z. B. Flächennutzungsverzeichnisse der letzten drei Jahre zur Darlegung der Fruchtfolge des Betriebes)

Datum, Unterschrift/en